



# Main - Tauber - Kreis

## Abfallwirtschaftssatzung

in der Fassung ab 01.01.2022

Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis  
Gartenstraße 1  
97941 Tauberbischofsheim

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
	§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung	1
	§ 2 Entsorgungspflicht	2
	§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	2
	§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht	3
	§ 5 Abfallarten	4
	§ 6 Auskunftspflicht und Nachweispflicht, Duldungspflichten	6
<b>II.</b>	<b>Einsammeln und Befördern der Abfälle</b>	
	§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns	7
	§ 8 Bereitstellung der Abfälle	7
	§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	8
	§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen	9
	§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	9
	§ 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft	9
	§ 13 Abfuhr von Abfällen	12
	§ 14 Sonderabfuhr	13
	§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen	13
	§ 16 Störungen der Abfuhr	13
	§ 17 Eigentumsübergang	14
<b>III.</b>	<b>Entsorgung der Abfälle</b>	
	§ 18 Abfallentsorgungsanlagen	14
	§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde	15
<b>IV.</b>	<b>Härtefälle</b>	
	§ 20 Befreiungen	16
<b>V.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
	§ 21 Grundsatz, Umsatzsteuer	16
	§ 22 Gebührenschildner	17
	§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt	17
	§ 24 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen	19
	§ 25 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild	21
	§ 26 Gebührenerhebung durch die Gemeinden im Namen des Landkreises	22
	§ 27 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	22
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
	§ 28 Ordnungswidrigkeiten	23
	§ 29 Deponieverbot	24
	§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	25



## S a t z u n g

### über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises

#### **Main-Tauber-Kreis**

am 08. Dezember 2021

folgende **SATZUNG** beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

#### **Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
  1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
  5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

## § 2

### Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. (Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.) Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
  1. zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  2. Abfälle, die von dem Besitzer oder der Besitzerin oder einer Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  4. schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (5) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

## § 3

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzerinnen und -besitzer, insbesondere Beförderer.

(3) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist.

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten können und dies beabsichtigen.

#### § 4

##### Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
  - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
  - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
  - c) nicht gebundene Asbestfasern,
  - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
  - a) Flüssigkeiten,
  - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 5 % Wassergehalt,
  - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
  - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
5. Gewerbliche Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und gemischte Bau- und

Abbruchabfälle, welche nicht nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung vorsortiert wurden,

6. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden und für jeden Anliefernden.

## § 5

### Abfallarten

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen:**  
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
1. **Hausmüll:**  
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
2. **Sperrmüll:**  
Abfälle die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
3. **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**  
z. B. Altpapier, Kartonagen, Altglas, Kunststofffolien, Kunststoffverpackungen (Hohlkörper), Mischkunststoffe, Alttextilien, Altholz, Altmetall, Altreifen, Elektro- und Elektronikgeräte, Kork, Styropor, pflanzliche Garten- und Parkabfälle und mineralischer Bauschutt.

Weiterhin zählen dazu:

a) Bioabfälle:

Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

b) Garten- und Grünabfälle:

pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Garten- und Grünflächen anfallen.

c) Schrott und Altmetall:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Ziffer d) fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Metallrohre, Metallganzsäune, Heizkörper, Öfen, Dachrinnen, Felgen ohne Reifen, Metallteile von Maschinen, Fahrräder und ähnliche Metallteile, die in privaten Haushalten anfallen.

d) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten.

e) Bauschutt und Mineralik:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

3. Park- und Friedhofsabfälle:

Pflanzliche Abfälle, die auf öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

4. Landschaftspflegeabfälle:

Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün oder bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.

5. Bodenaushub:

Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.

6. Baustellenabfälle:

Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

7. Straßenaufbruch:

Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

- (3) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Abfälle im Sinne Absatz 1 und 2, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (4) Schadstoffbelastete Abfälle:  
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

## § 6

### Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der oder die Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 7**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfällen werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems.
2. durch die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder die Besitzerinnen und Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferenden, § 19).

### **§ 8**

#### **Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an (Sonderleerungen oder Leerungen auf Abruf), so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen. Dies gilt nicht für natürliche Personen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
  2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
  3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
  4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Steine und Baustellenabfälle.

- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet. Behälter sind am jeweiligen Abfuhrtag bis spätestens um 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Müll- und Bioabfälle, welche ausschließlich in handelsüblichen Säcken bereitgestellt werden, sind von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

## § 9

### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem):  
z.B. organische Abfälle aus privaten Haushaltungen Küchenabfälle (z. B. pflanzliche Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Grünabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Gemüseabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.), Sägespäne von unbehandeltem Holz.  
Bioabfälle insbesondere Küchenabfälle dürfen nur in Zeitungspapier bzw. in kompostierbare Papiertüten verpackt in die Biotonne gegeben werden. Ausgeschlossen sind Plastiktüten und Tüten aus biologisch abbaubaren Werkstoffen.
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung gemäß § 5 Abs. 1 Nummer 3 dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in der Altpapiertonne (blaue Tonne) oder in Form einer Bündelsammlung zur Abholung bereitzustellen (Holsystem):  
Altpapier, Kartonagen, Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Bücher, Papier- und Kartonagenverpackungen, Eierpappkartons.
- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG im „gelben Sack“ bereitzustellen (Holsystem):  
Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffe und Styropor.
- (4) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in den Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG
  - a) zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem): z. B. Altglas (Flaschen und Gläser aus Verpackungen), Schrott.
  - b) zu den stationären Sammelstellen (Recyclinghöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen bzw. einzustellen.  
Altpapier, Kartonagen, Altglas, Kunststofffolien, Kunststoffverpackungen (Hohlkörper), Mischkunststoffe, Alttextilien, Altholz, Altmittel, Altreifen, Elektro- und Elektronikschrott, pflanzliche Garten- und Parkabfälle und mineralischer Bauschutt.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.

Garten- und Grünabfälle – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile - (z.B. Baum-, Hecken- und Rasenschnitt sowie pflanzliche Friedhofsabfälle) können bei den Kompostplätzen des Landkreises angeliefert werden (Bringsystem).

## § 10

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 4) in Kleinmengen (haushaltsübliche Mengen sind 20 Kg oder 20 Liter) aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Wandfarben auf Wasserbasis sind ausgetrocknet über den Restmüll zu entsorgen. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.
- (2) Batterien und Akkumulatoren sind nach dem Batteriegesetz in der jeweils geltenden Fassung bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist zu nutzen. Eine Übergabe an den vom Landkreis bekannt gegebenen Wertstoffhöfen ist für Lithium-Ionen-Akkus bis 500 g möglich. Kfz-Batterien sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (3) Altöle sind nach der Altölrücknahmeverordnung in der jeweils gültigen Fassung bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist zu nutzen.

## § 11

### **Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind (§ 5 Abs. 1.3 d.), können von Endnutzerinnen und -nutzern und Vertreterinnen und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 S.1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Lithium-Ionen-Akkus sind soweit trennbar separat zu entsorgen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.

## § 12

### **Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft**

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind
  1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Müllnormeimer mit 80 / 120 / 240 Liter Füllraum (Biotonne);
  2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1.1) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2 a. und b.) Müllnormeimer mit 60 / 80 / 120 / 240 Liter Füllraum (Restabfallbehälter) sowie Umleerbehälter mit 770 / 1.100 und 3.000 Liter Füllraum;

3. für die in § 9 Abs. 2 genannten Abfälle Müllnormeimer mit 120 / 240 Liter Füllraum (blaue Tonne) sowie Umleerbehälter mit 770 / 1.100 Liter Füllraum.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie sind an den Haushalt gebunden, dürfen nicht zweckentfremdet werden und bleiben Eigentum des Landkreises. Bei Umzug innerhalb des Main-Tauber-Kreises sind die Abfallbehälter schriftlich umzumelden. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie innerhalb eines Monats schriftlich abgemeldet und restentleert und gereinigt zur Abholung bereitgestellt werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.

Bei selbstverschuldetem Verlust oder Sachbeschädigung eines Abfallbehälters wird nachfolgender Kostenersatz erhoben:

für die Ersatztonne mit einem Fassungsvermögen von 60/80/120/240 l	35,00 €
für den Ersatzcontainer mit einem Fassungsvermögen von 770 l	180,00 €
und 1.100 l	220,00 €

- (3) Die zugelassenen Abfallgefäße nach § 12 Abs. 1 müssen mit einem Transponder (Chip) versehen sein.
- (4) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (5) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter - mindestens ein Restmüllbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 sowie eine Biotonne nach Absatz 1 Nr. 1 - vorhanden sein. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben Grundstück befinden, können gemeinsam Abfallgefäße nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 (Bioabfall und Papiertonne) nutzen. Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwendung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigen und dazu in der Lage sind. Die Eigenverwertung hat ausschließlich auf im Rahmen der privaten Lebensführung genutztem eigenem Grundstück zu erfolgen. Die für die Eigenverwertung geeigneten Bioabfälle sind fachgerecht zu kompostieren. Bei der Kompostierung sind Beeinträchtigungen der Allgemeinheit auszuschließen. Außerdem sind Geruchsbelästigungen sowie der Befall von Ungeziefer durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Grünabfälle, die auf Grund überproportionaler Mengen (z. B. Laub, Heckenschnitt) oder Beschaffenheit (dornige Abfälle) anfallen und sich nur bedingt zur Eigenverwertung eignen, sind an den Kompostplätzen zur Verwertung abzugeben.
- (6) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen. Das zu nutzende Behältervolumen wird auf Grund von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 7 Litern je EGW und Woche ermittelt. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 nachweist, dass auf Grund betrieblicher Besonderheiten tatsächlich ein geringeres Mindestbehältervolumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung ausreicht und alle Abfälle zur Beseitigung auch tatsächlich dem Landkreis überlassen werden. Der Landkreis legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen

gen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs.1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern nach Abs.1 Nr. 2 zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen.

a) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt.

Lfd. Nr.	Unternehmen/Institution	Beschäftigte/Platz/Personen	Einwohnergleichwert
1	Krankenhäuser, Kliniken, Kinder- und Altenheime sowie ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
2	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigtem	0,33
3	Speisewirtschaften, Imbissbuden, Gastronomie mit Essenszubereitung und Ausgabe	je Beschäftigtem	4
4	Speisewirtschaften, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Gastronomie ohne Essenszubereitung und Ausgabe (Spielhallen, Casinos etc.)	je Beschäftigtem	2
5	Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen) soweit der Schwerpunkt des Betriebes nicht auf der Bewirtung liegt	je Bett	0,25
6	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2
7	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
8	Industrie, Handwerk, forst- und landwirtschaftliche Betriebe	je Beschäftigtem	0,5
9	Schulen, Bildungsstätten, Kindergärten	je Platz	0,5
10	Betreutes Wohnen, Studentenwohnheime, Asylunterkünfte, soziale oder karitative Unterkünfte und Seniorenwohnheime, soweit hier der Schwerpunkt nicht auf der Pflege liegt	je Haushalt / Bewohner	1
11	Lebensmittelerzeugende, verarbeitende und vertreibende Betriebe (Bäcker, Metzger, Catering, Winzer, Brauereien etc.)	je Beschäftigtem	1,25
12	Praxen (nicht stationär)	je Beschäftigtem	1

b) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

c) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 6 a sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei dieser Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

d) Für Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung richten. Analog wird in Fällen, in denen Absatz 6 a keine Regelungen enthält, verfahren. Für Anfallstellen ohne kontrollierbaren Zugriff auf die Restabfallbehälter (Campingplätze,

Schwimmbäder, Bahnhöfe, Tankstellen, Rasthöfe etc.) werden nach der tatsächlichen Nutzung Sonderregelungen getroffen.

- (7) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1.1) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Absatz 1 Nr. 3 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 3), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Nr. 3 bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen.
- (8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen und wo sie zu erwerben sind. Eine ausschließliche Entsorgung von Abfällen über Restmüllsäcke ist untersagt.
- (9) Bei einem Missverhältnis zwischen der anfallenden Abfallmenge und dem beim Landkreis angemeldeten Behältervolumen bestimmt der Main-Tauber-Kreis das vorzuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Gefäßdeckel wegen Überfüllung nicht geschlossen war und/oder der Abfall im Gefäß verdichtet (zusammengepresst) worden ist.

## § 13

### Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der Abfallbehälter mit 60 / 80 / 120 / 240 Liter Füllraum wird 4-wöchentlich, der Inhalt der Abfallgroßbehälter mit 770 / 1100 / 3000 Liter Füllraum wahlweise wöchentlich, vierzehntäglich oder 4-wöchentlich, der Inhalt der Biotonne (§ 9 Abs. 1) wird 2-wöchentlich (von Mai bis einschließlich Oktober wöchentlich) eingesammelt. Der Inhalt der Blauen Altpapier- tonne (§ 9 Abs. 2) sowie die Abfälle, die in Form einer Bündelsammlung bereitgestellt werden, werden monatlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) können in Umleerbehältern mit 770, 1.100 und 3.000 Liter außerdem auf Abruf abgefahren werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und zu Fuß Gehende dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nachträglich bereitgestellte Abfallgefäße sind wegen Nichtleerung von einer Reklamation ausgeschlossen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen.
- (3) Umleerbehälter mit 770, 1.100 und 3.000 Liter Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müs-

sen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

## **§ 14**

### **Sonderabfahren**

- (1) Sperrmüll wird auf Anmeldung abgefahren. Jeder Haushalt kann mit zwei Abrufkarten zwei Mal jährlich die Sperrmüllabfuhr in Anspruch nehmen.  
Alternativ zur Abfuhr kann Sperrmüll auch direkt zu den Abfallentsorgungsanlagen, Recyclinghof und zur Hausmülldeponie gebracht werden. Bei Abgabe einer Abrufkarte ist die Anlieferung gebührenfrei, soweit die in Abs. 2 genannten Mengen- und Gewichtsgrenzen eingehalten werden.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Sperrmüll wird für jeden Haushalt nur bis zur Höchstmenge von 4 m<sup>3</sup> Sperrmüll und 4 m<sup>3</sup> Altholz abgefahren. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,30 m sowie eine Länge und Höhe von 2 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie von dem oder der Überlassungspflichtigen bei der Kreismülldeponie „Heegwald“ Wertheim-Dörlesberg kostenpflichtig anzuliefern. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
- (3) Altholz (Altholzkategorie A I bis A III) ist bei der Sperrmüllabfuhr auf Anmeldung getrennt bereitzustellen und wird separat abgefahren. Bauholz (Altholzkategorie AIII) und kontaminiertes Altholz (Altholzkategorie A IV) gestrichen, lackiert ist von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## **§ 15**

### **Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen**

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 16**

### **Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretendem Grunde nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.

- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## § 17

### Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

## III. Entsorgung der Abfälle

## § 18

### Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den Städten und Gemeinden im Main-Tauber-Kreis zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Abfälle zur Verwertung (Altstoffe) sowie Obstbaum-, Heckenschnittgut und Grünabfälle sind dem Landkreis sauber und frei von Fremdstoffen zur Verwertung zu überlassen.
- (5) Die Öffnungszeiten der Recyclinghöfe und Kompostplätze sind zu beachten.
- (6) Die Recyclinghöfe sind grundsätzlich für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten bestimmt. Abfälle zur Verwertung aus Gewerbebetrieben werden dann gegen Gebühr angenommen, wenn die Anliefermenge die Aufnahmekapazität der Recyclinghöfe nicht unverhältnismäßig in Anspruch nimmt (max. 1 cbm pro Woche).
- (7) Das Abstellen von Abfällen vor den Recyclinghöfen und Kompostplätzen sowie neben den Sammelcontainern ist nicht gestattet.

- (8) Der Einwurf von Abfällen zur Verwertung (Altstoffe) in die Sammelcontainer außerhalb der auf den Sammelcontainern angegebenen, zugelassenen Einwurfzeiten ist unzulässig.
- (9) In die vom Landkreis oder beauftragten Dritten aufgestellten Sammelbehälter und Schadstoffbehälter dürfen nur die jeweils benannten Stoffe oder Gegenstände eingeworfen werden. Die Umgebung der Standorte der Sammel- und Schadstoffbehälter ist von Unrat und Verschmutzungen jeglicher Art freizuhalten.
- (10) Abfälle und Wertstoffe können auf den Recyclinghöfen zurückgewiesen werden, wenn am Öffnungstag keine Kapazitäten mehr vorhanden sind.

## § 19

### Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

- (1) Die Kreiseinwohnerinnen und -einwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie Städte und Gemeinden sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle und Straßenaufbruch sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 4) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 und 2KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln. Abfälle zur Verwertung sind nicht andienungspflichtig.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 und 2KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
  - 1. Bauschutt
  - 2. Baustellenabfälle
  - 3. Altholz
  - 4. Bodenaushub
  - 5. Straßenaufbruch (z.B. Beton, Asphalt, mineralischer Straßenaufbruch, teerhaltiger Straßenaufbruch)
- (4) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (6) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert werden, so hat die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung die Sammlerin oder der Sammler, der Deponiebetreiberin oder dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls, sowie eine abfallchemische Analyse mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Die Länderverordnungen und Vorschriften sind zu beachten. Die Deponiebetreiberin oder der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht oder unvollständig gemacht werden. Eine Anlieferung darf erst nach Erlaubnis des Deponiebetreibers erfolgen.
- (7) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Personals (Bedienstete des Landkreises und des mit der Betriebsführung sonst beauftragten Personals) Folge zu leisten.
- (8) Die auf den Entsorgungsanlagen im Aushang befindlichen, besonderen Annahmebedingungen für einzelne Abfallarten sind zu beachten.
- (9) Unbefugten ist der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Entsorgungsanlagen nicht gestattet.

#### **IV. Härtefälle**

##### **§ 20**

##### **Befreiungen**

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.
- (3) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 kann für gewerbliche Abfälle Befreiung erteilt werden, falls die zu entsorgenden Mengen 5,5 cbm pro Woche übersteigen, die ordnungsgemäße Beförderung zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage nachgewiesen wird und die wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der dem Landkreis verbleibenden Aufgabe des Einsammelns und Beförderns nicht gefährdet wird.

#### **V. Benutzungsgebühren**

##### **§ 21**

##### **Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## § 22

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerin oder -schuldner für Gebühren nach § 23 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührensuldnerin / des Gebührensuldners oder der Gebührensuldnerinnen und -schuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 24 ist die- oder derjenige, bei der oder dem die Abfälle angefallen sind. Ist diese oder dieser nicht bestimmbar, ist die oder der Anliefernde Gebührensuldnerin oder -schuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn die oder der Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen oder Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensuldnerinnen oder -schuldner sind Gesamtsuldnerinnen oder -schuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Gemeinden teilen den Landkreisen die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührensuldnerinnen oder -schuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

## § 23

### Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühr und Behältergebühr erhoben.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

- (2) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen. Sie betragen jährlich:

#### 1. für Restabfallbehälter

60 Liter Füllraum	68,00 €
80 Liter Füllraum	90,00 €
120 Liter Füllraum	131,00 €
240 Liter Füllraum	260,00 €

## 2. für Umleerbehälter (Container)

Typ	bei Leerung alle 4 Wochen	bei Leerung alle 2 Wochen	bei Leerung einmal wöchentlich
770 Liter Container	829,00 €	1.660,00 €	3.316,00 €
1.100 Liter Container	1.187,00 €	2.370,00 €	4.736,00 €
3.000 Liter Container	3.226,00 €	6.452,00 €	12.905,00 €

Bei Zugängen und Abgängen von Abfallbehältern im Laufe eines Jahres beträgt die Behältergebühr für jeden vollen Kalendermonat der Inanspruchnahme des Abfallbehälters ein Zwölftel des Jahresbetrages.

## 3. für Bioabfallbehälter

80 Liter Füllraum	68,00 €
120 Liter Füllraum	99,00 €
240 Liter Füllraum	193,00 €

Bei Zugängen und Abgängen von Bioabfallgefäßen im Laufe eines Jahres beträgt die Behältergebühr für jeden vollen Kalendermonat der Inanspruchnahme der Biotonne ein Zwölftel des Jahresbetrages.

- (3) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs.8) beträgt je Sack mit 60 Liter Füllraum 5,00 €
- (4) Für die beim Abfallbesitzer vorhandenen Container 770 Liter, 1.100 Liter und 3.000 Liter Füllraum kann außerdem die Leerung auf Abruf angefordert werden. Die Gebühren werden nach Behältervolumen und Anzahl der Leerungen bemessen. Die Gebühr beträgt pro Leerung von Behältern

770 Liter Container	82,00 €
1.100 Liter Container	117,00 €
3.000 Liter Container	323,00 €

und wird separat abgerechnet.

- (5) Die gemeinschaftliche Nutzung einer Biotonne und einer blauen Altpapiertonne auf einem Grundstück ist zugelassen.
- (6) Die Abfallsäcke werden vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten (die meisten Städte und Gemeinden) - die ortsüblich bekannt gegeben werden - verkauft.
- (7) Der Tausch von Abfallgefäßen (Hausmüll, Bioabfall und blaue Tonne) ist kostenpflichtig. Die Umtauschkosten betragen je Tauschvorgang 58,00 €. Bei Tonnenfehlbestellung fällt ebenfalls die Tonnentauschgebühr an.
- (8) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Mehrwertsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

## § 24

### Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.
- (2) Die Gebühren betragen:
- a) bei der Anlieferung auf Erddeponien

Ifd. Nr.	Abfallarten	
1	Bodenaushub § 5 Abs. 2 e	10,00 € je angef. m <sup>3</sup>
2	Verunreinigter Bauschutt (mit geringfügigen Fremdanteilen) (Die ersten 100 Liter pro Anlieferntag sind gebührenfrei)	12,00 € je 100 Liter
3	generelle Mindestgebühr	4,00 € / bis 0,33 m <sup>3</sup>

- b) bei der Anlieferung auf der Kreismülldeponie Dörlesberg  
(Ablagerung auf der Kreismülldeponie sind nur mit GC zulässig)

Ifd. Nr.	Abfallarten	je Tonne
1	Erd- und Baugrubenaushub DK 0 verunreinigter Bodenaushub DK I Bodenaushub mit gefährlichen Stoffen DK II	50,00 € 60,00 € 65,00 €
2	Bauabbruch / Bauschutt Baggergut / Gleisschotter	60,00 € 75,00 €
3	Straßenabruch, gefräst (PAK ≤ 1.000 mg/kg) Straßenabruch, in Scholle (PAK ≤ 1.000 mg/kg) Straßenabruch, (PAK > 1.000 mg/kg bis ≤ 8.000 mg/kg)	36,00 € 60,00 € 90,00 €
4	thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	102,00 €
5	Asbesthaltige Abfälle, fest eingebunden	144,00 €
6	Thermisch behandelbarer Hausmüll, Sperrmüll Gewerbemüll produktionsspezifische Abfälle zur therm. Behandlung thermisch behandelbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	240,00 €
7	thermisch behandelbare vermischte Abfälle, (Kunststoffe, PPK, Sortierreste, Altholz A IV, Altfenster)	330,00 €
8	Isolier- und Dämmmaterial (KMF) verpackt	330,00 €
9	Altholz A I bis A III (max. Kantenlänge 2 m)	120,00 €
10	Mindestgebühr bis 100 kg bei Verwiegung <i>Mindestgebühr bei Anlieferung PKW (Kleinanlieferer)</i>	25,00 €

lfd. Nr.	Abfallarten	je Stück
11	PKW-Reifen ohne Felgen bis 850 mm Durchmesser	3,00 €
12	PKW-Reifen mit Felgen bis 850 mm Durchmesser	4,00 €
13	LKW-Reifen ohne Felgen bis 1050 mm Durchmesser	12,00 €
14	LKW-Reifen mit Felgen bis 1050 mm Durchmesser	18,00 €
15	Traktor-Reifen ohne Felgen bis 1300 mm Durchmesser	30,00 €
16	Traktor-Reifen mit Felgen bis 1300 mm Durchmesser	40,00 €
17	Baumaschinenreifen > 1300 mm Durchmesser	240,00 €

Bei gleichzeitiger Anlieferung mehrerer Abfallarten (Mischanlieferung) wird die jeweils höchste zuordenbare Gebühr berechnet.

c) bei der Anlieferung auf den Kompostplätzen

lfd. Nr.	Abfallarten	je angefangener cbm
1	Privatanlieferer, Naturschutzgruppen und Vereine	3,00 €
2	gewerbliche Anlieferer und Gemeinden	12,00 €
3	Straßenmähgut u. ä.	12,00 €
4	Wurzelstöcke	36,00 €

d) bei Anlieferung auf den Recyclinghöfen

lfd. Nr.	Abfallarten Private Haushalte	
1	Garten- und Grünabfälle (je angef. m <sup>3</sup> )	3,00 €
2	Bauschutt/Baustellenabfälle (je angef. 100 Ltr.) (Die ersten 100 Liter pro Anlieferetag sind gebührenfrei)	12,00 €
3	Mischkunststoffe ( <b>bis 0,5 m<sup>3</sup></b> )	<b>kostenfrei</b>
4	Mischkunststoffe (über 0,5m <sup>3</sup> → je weiteren angef. 0,5 m <sup>3</sup> )	30,00 €
5	Papier und Kartonagen (je angef. 0,5 m <sup>3</sup> ) (Die ersten 0,5 m <sup>3</sup> pro Anlieferetag sind gebührenfrei)	18,00 €
6	Altholz A I bis A III ( <b>bis 0,5 m<sup>3</sup></b> ) max. Kantenlänge 1,20 m	<b>kostenfrei</b>
7	Altholz A I bis A III (über 0,5 m <sup>3</sup> → je weiteren angef. 0,5 m <sup>3</sup> )	30,00 €
8	Altholz A IV (je angef. 0,5 m <sup>3</sup> ) max. Kantenlänge 1,20 m	30,00 €
9	Sperrmüll (je angef. 0,5 m <sup>3</sup> )	18,00 €
10	PKW-Reifen ohne Felge (je Stück)	3,00 €
11	PKW-Reifen mit Felge (je Stück)	4,00 €

lfd. Nr.	Andere Herkunftsbereiche (z.B. Gewerbe)	
1	Garten- und Grünabfälle (je angef. m <sup>3</sup> )	12,00 €
2	Bauschutt (je angef. 100 Ltr.)	12,00 €
3	Mischkunststoffe (je angef. 0,5 m <sup>3</sup> )	30,00 €
4	Papier und Kartonagen (je angef. 0,5 m <sup>3</sup> )	18,00 €
5	Altholz A I bis A III (je angef. 0,5 m <sup>3</sup> ) max. Kantenlänge 1,20 m	30,00 €
6	Altholz AIV (je angef. 0,5 m <sup>3</sup> ) max. Kantenlänge 1,20 m	30,00 €
7	Sperrmüll (je angef. 0,5 m <sup>3</sup> )	18,00 €
8	PKW-Reifen ohne Felge (je Stück)	3,00 €
9	PKW-Reifen mit Felge (je Stück)	4,00 €
10	Gemischte Anlieferungen (je angef. 0,5 m <sup>3</sup> )	18,00 €

- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Betriebsaufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen § 8 Abs. 5 DepV der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.
- (4) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Mehrwertsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

## § 25

### Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses;

#### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 der oder des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten oder Berechtigten mit der erstmaligen Bereitstellung des angeforderten Abfallbehälters mit Transponder (Aufstellung des Abfallbehälters am Grundstück) nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 oder Abs. 4 durch den Landkreis, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats, in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 12 Abs. 1 abgemeldet und an den Landkreis zurückgegeben hat.
- (2) Die Behältergebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar.
- (3) Die Jahresgebühren nach § 23 Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Beginnt das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 1 erst im Laufe eines Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

- (5) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Sie werden eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Gebühren bis 50,- Euro im Einzelfall werden sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Bei Umzug innerhalb des Main-Tauber-Kreises ist der Gebührenschuldner verpflichtet seine Müllgefäße an die neue Wohnadresse mitzunehmen. Der Umzug ist dem AWMT umgehend schriftlich mitzuteilen.

## **§ 26**

### **Gebührenerhebung durch die Gemeinden im Namen des Landkreises**

Die Gemeinden erheben im Auftrag des Landkreises die Gebühren für die Entsorgung von Baugruben- und Erdaushub auf den in § 18 genannten besonderen Entsorgungsanlagen (Erdaushubdeponien). Der hierfür erforderliche Kostenersatz ist vertraglich geregelt.

## **§ 27**

### **Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 oder Ziff. 4 schriftlich beim Landkreis abgemeldet hat. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
  2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
  3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringenden Abfällen anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
  4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
  5. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1,2,4,5,6 oder 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält, vorhält oder zurückgibt
  6. entgegen § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Behälter zur Leerung bereitstellt, die nicht zugelassen sind, insbesondere Behälter, die nicht mit einem Registrierchip versehen sind, oder Behälter ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt,
  7. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
  8. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
  9. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anliefert.
  10. als Anlieferer gegen eine vom Landkreis erlassene Benutzungsordnung verstößt,
  11. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 entstanden sind, in öffentliche Abfallbehälter auf Straßen und Plätzen einwirft oder unbefugt in sonstige fremde Restmüllbehälter oder Biotonnen einwirft,
  12. entgegen § 8 Abs. 5 ohne die erforderliche Genehmigung Abfälle in Abfallbehälter presst oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einfüllt.

13. entgegen § 17 dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle bzw. in Sammel- oder Schadstoffcontainern eingeworfene Abfälle durchsucht oder entfernt;
14. entgegen § 18 Abs. 7 Abfälle vor oder neben Recyclinghöfen bzw. Kompostplätzen oder Sammelcontainern abstellt oder abstellen lässt;
15. entgegen § 18 Abs. 8 dieser Satzung andere als die zugelassenen Stoffe in Sammel- oder Schadstoffcontainer einwirft oder deren Standorte nicht von Unrat freihält;
16. entgegen § 14 zur Sperrmüllabfuhr, Rest- oder Gewerbemüll, Haushaltskühlgeräte, Elektronikschrott und Abfälle zur Verwertung bereitstellt;
17. entgegen § 19 Abs. 7 Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leistet;
18. entgegen § 19 Abs. 9 die Deponien des Landkreises betritt;
19. entgegen § 19 Abs. 5 die Ladung des Anliefererfahrzeugs nicht so sichert, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können;

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

## § 29

### Deponieverbot

- (1) Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf Entsorgungseinrichtungen in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Abfallsatzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet, von der Anlieferung (Hausverbot) auf Entsorgungseinrichtungen des Landkreises ausgeschlossen werden.  
Die Verpflichtung des Landkreises zur Entsorgung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt für Anlieferer oder Auftraggeber, die
  1. Abfälle zur Verwertung und ausgeschlossene Abfälle (§ 4 Abfallsatzung) auf der Kreismülldeponie in Wertheim-Dörlesberg oder auf einer Erd- und Bauschuttdeponie des Landkreises zur Ablagerung bringen;
  2. Sondermüll und andere schadstoffhaltige Abfälle sowie Rest- und Gewerbemüll auf einer Erd- und Bauschuttdeponie des Landkreises zur Ablagerung bringen;
  3. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer oder Herkunftsorten machen;
  4. außerhalb des Landkreises entstandene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördern und in Entsorgungsanlagen des Landkreises ablagern oder ablagern lassen ohne hierzu befugt zu sein;

5. entgegen § 12 dieser Satzung Abfälle nicht trennen und sie ungetrennt auf Entsorgungseinrichtungen des Landkreises bringen;
  6. die Ladung der Anlieferungsfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können;
  7. den Anweisungen des Deponie- und sonst beauftragten Personals nicht Folge leisten;
- (3) Als Anlieferer gelten sowohl Selbstanlieferer als auch deren Beauftragte.

## § 30

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 24. Oktober 2019 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 08. Dezember 2021

gez.  
Christoph Schauder  
Landrat des Main-Tauber-Kreises

#### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.